

Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Sachsen (mit allen Änderungen – Stand 23. November 2019)

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, am 19. März 2016 die folgende Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Sachsen beschlossen:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd geschlechtsneutral verwendet.

§ 1

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. ²Außerdem tritt sie auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung zusammen.

(2) Die Kammerversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

(3) ¹Die Kammerversammlungsmitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. ²In der gleichen Frist sind Zeit und Ort der Kammerversammlung im Zahnärzteblatt bekannt zu geben.

(4) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) ¹Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. ²Außerdem haben Mitarbeiter der Geschäftsstelle und vom Vorstand geladene Gäste Zutritt zur Sitzung. ³Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden.

§ 2

Leitung der Sitzung

(1) Die Sitzung der Kammerversammlung ist vom Präsidenten oder einer von der Kammerversammlung bestimmten Person zu leiten.

(2) ¹Der Sitzungsleiter stellt im Anschluss an die Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung fest. ²Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

(2) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung können eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mindestens fünf Tage vor der Sitzung über die Geschäftsstelle einzureichen.

(3) ¹Anträge zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Satzungen können nur beraten werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sind. ²Sie sind den Mitgliedern der Kammerversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sitzungsleiter die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die rechtzeitig gestellten und verspätet eingegangenen Anträge bekannt.

(5) ¹Die Kammerversammlung entscheidet über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge. ²Deren Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen.

(6) Danach genehmigt, ändert oder ergänzt die Kammerversammlung die Tagesordnung und legt diese fest.

(7) Während der Sitzung kann die Kammerversammlung eine Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.

§ 4

Ordnungsvorschriften

(1) Der Sitzungsleiter weist Redner, die nicht zur Sache sprechen, darauf hin und kann ihnen im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

(2) ¹Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Sitzungsleiter nach Beschluss der Kammerversammlung ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

(3) Bei störendem Verhalten können Teilnehmer, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, vom Sitzungsleiter aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung, mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung, jederzeit gestellt werden. ²Wortmeldung hierzu erfolgt durch Zuruf.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Vertagung,
- g) Übergang zur Tagesordnung,

h) Verstöße des Sitzungsleiters gegen die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung,

i) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Über den Fortgang der in Ausschüsse verwiesenen Gegenstände/Anträge ist die Kammerversammlung zu informieren.

§ 6

Redeordnung

(1) Zum Wort berechtigt sind nur Mitglieder der Kammerversammlung und Vertreter der Aufsichtsbehörde.

(2) Kammermitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und geladene Gäste können das Wort mit Zustimmung der Kammerversammlung erhalten.

(3) ¹Wer an der Aussprache teilnehmen will, hat sich in die Rednerliste einzutragen. ²Wortmeldungen können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen. ³Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(4) Außer der Reihe erhält das Wort:

- a) der Präsident oder für ihn sein Stellvertreter,
- b) der Berichterstatter,
- c) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(5) ¹Grundsätzlich sollen die Redner mit Ausnahme der Berichterstattung nicht länger als fünf Minuten sprechen. ²Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.

§ 7

Abstimmung

(1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, welche zu diesem Punkt gestellt wurden.

(2) Das Stimmrecht haben nur Kammerversammlungsmitglieder.

(3) ¹Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. ²Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der wei-

tergeht als ein anderer, oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter.

(4) Vor Beginn der Abstimmung verliest der Sitzungsleiter den Wortlaut des Antrages in der endgültigen Fassung, über den abgestimmt werden soll.

(5) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

(6) ¹Der Sitzungsleiter eröffnet die Abstimmung. ²Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge ermittelt:

- a) Wer stimmt für den Antrag?
- b) Wer stimmt gegen den Antrag?
- c) Wer enthält sich der Stimme?

(7) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung kann eine geheime oder namentliche Abstimmung verlangt werden.

(8)

- a) Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handzeichen Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen.
- b) ¹Die geheime Abstimmung erfolgt auf Stimmzetteln. ²Dabei ist § 8 sinngemäß anzuwenden. ³Abgestimmt wird mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung", wobei unbeschriftete abgegebene Stimmzettel als Enthaltung gelten. ⁴Stimmzettel mit anderen Eintragungen sind ungültig.
- c) ¹Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Kammerversammlung durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur offenen Stimmabgabe aufgerufen. ²Die jeweilige Abstimmung wird in die Anwesenheitsliste eingetragen.

(9) Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Hauptsatzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen "Ja"- oder "Nein"-Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(10) Vor Satzungsentscheidungen hat der Sitzungsleiter die Anwesenheit festzustellen.

(11) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 8 Wahlen

(1) ¹Wahlen werden vom Präsidenten als Wahlleiter geleitet. ²Stellt er sich selbst einer Wahl, wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten. ³Die Kammerversammlung bestellt ferner fünf Wahlhelfer, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sein müssen und die sich selbst nicht zur Wahl stellen.

(2) Vor der Wahl ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter schriftlich oder durch Zuruf mitzuteilen.

(4) Abwesende Kammermitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn entweder eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betreffenden vorgelegt oder für ihn eine verbindliche Zusage von einem Mitglied der Kammerversammlung abgegeben wird, dass er sich zur Wahl stellt.

(5) Nach Eingang der Wahlvorschläge wird die Aussprache durch den Wahlleiter eröffnet.

(6) ¹Nach Abschluss der Aussprache eröffnet der Wahlleiter die Wahlhandlung. ²Danach können Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr eingebracht werden.

(7) Der Wahlleiter muss dafür sorgen, dass die Wahl geheim durchgeführt werden kann und hat darauf zu achten, dass sie geheim durchgeführt wird.

(8) ¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Grundlage von § 14 der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen. ²Andere Wahlen können per Handzeichen erfolgen, wenn die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht und kein anwesendes Mitglied der Kammerversammlung widerspricht.

(9) ¹Nachdem der Wahlleiter die Kammerversammlung gefragt hat, ob die anwesenden Vertreter abgestimmt haben und er keinen Widerspruch feststellt, schließt er die Wahlhandlung und lässt die Stimmen auszählen. ²Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder andere Namen als solche eines Wahlvorschlages enthalten, sind ungültig.

(10) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest, legt es schriftlich nieder, gibt es bekannt und nimmt die Wahlunterlagen in verschlossenem Umschlag zu der Niederschrift.

§ 9

Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzung der Kammerversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. ²Tonmitschnitte sind nur im Auftrag des Vorstandes der Kammer anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,
- e) Namen der Antragsteller; Wortlaut der Anträge, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse,
- f) wesentliche Inhalte und getroffene Festlegungen.

(3) ¹Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch beim Sitzungsleiter erhoben wird. ²Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung durch die Kammerversammlung zu bescheiden.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung der Kammerversammlung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.